

# **Die Vorsitzende des Arbeitskreises Schwerbehindertenvertretungen Oberbayern und zugleich auch Sprecherin für Menschen mit Behinderungen der Bayerischen Justizgewerkschaft e.V., Heidi Stuffer:**

Sicherung der Anhörungsrechte der Schwerbehindertenvertretungen (SBV)

**Die Vorsitzende des Arbeitskreises Schwerbehindertenvertretungen Oberbayern und zugleich auch Sprecherin für Menschen mit Behinderungen der Bayerischen Justizgewerkschaft e.V., Heidi Stuffer, sowie die SBV der EagleBurgmann Germany GmbH & Co. KG, Georg Wiesmeier, sprachen mit Bundestagesvizepräsident Johannes Singhammer über die Sicherung der Anhörungsrechte im Zusammenhang mit der aktuellen Novellierung des SGB IX durch den Kabinettsentwurf zum Bundesteilhabegesetz.**

**PRAXISPROBLEM:** Das klappt in der Praxis nicht: Die im Gesetz festgeschriebenen Anhörungsrechte der SBV werden verbreitet nicht beachtet, sagen bundesweite UMFragEN. Ohne Anhörung kann die SBV aber ihr Amt denklogisch nicht ausüben: Sie kann nicht den Arbeitgeber, nicht den Betriebsrat und nicht die schwerbehinderten Menschen beraten bzw. ihnen helfend zur Seite stehen. Die bisherige Regelung hat weitgehend ihren Zweck in der Praxis verfehlt. Es besteht eine Rechtsschutzlücke.

**KERNFORDERUNG:** Das Wichtigste fehlt: Eine von den SBV geforderte Sicherungs- oder Wirksamkeitsklausel. Danach sollen Maßnahmen so lange ruhen und erst umgesetzt werden können, wenn bei Nichtanhörung durch den Arbeitgeber dieser Fehler geheilt, d.h. die Anhörung nachgeholt wird. Die Beteiligung muß vor einer Maßnahme erfolgen, wenn diese noch gestaltunfähig ist und nicht erst danach. Kein rechtstreuer Arbeitgeber ist von der Klausel betroffen, und sie kostet nichts. Eine solche Klausel ist unerlässlich, da nur so die SBV einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion im Arbeitsleben nach den Vorgaben des SGB IX und der UN-BRK leisten.

**UNTERSTÜTZER:** Weit über hundert Verbände/Organisationen sowie alle Behindertenbeauftragte der Länder unterstützen einhellig diese Kernforderung, um die verbreitete Nichtbeteiligung einzudämmen. Dem haben sich flächendeckend z.B. auch alle kommunale Behindertenbeauftragte Bayerns angeschlossen.

**HINTERGRUND:** Es geht dabei nicht um die Ausweitung eines Mitbestimmungsrechtes, sondern es geht allein um die wirksame Absicherung eines bestehenden gesetzlichen Informationsrechts der SBV. Bei dieser Kernforderung handelt es sich gerade nicht um Mitbestimmung, wie teils irreführend zum Kabinettsentwurf verlautbart, sondern um eine reine Absicherung ihres eh schwachen Anhörungsrechts. Die SBV haben nie ein Mitbestimmungsrecht gehabt und fordern dies auch nicht, da im Gegensatz zum Betriebsrat nicht Träger der Mitbestimmung, so Heidi Stuffer und Georg Wiesmeier. Und das ist auch gut so.

Johannes Singhammer sicherte seine Unterstützung zu.